

sehe Ablehnung jeder Armee und jeder Waffe Kriege nicht verhindern, vielmehr der aktiven Friedenssicherung entgegenwirken.

ARTIKEL 23

3. *Die Bestimmung des Absatzes 2 unterstreicht den unbedingten Willen des sozialistischen deutschen Staates zu Frieden und Völkerverständigung und seine Achtung vor dem Selbstbestimmungsrecht der Völker.* Das Verbot für jeden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, an kriegerischen Handlungen oder ihrer Vorbereitung zur Unterdrückung eines Volkes teilzunehmen, ergibt sich bereits aus Artikel 8 Absatz 1, wonach die allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit dienenden Regeln des Völkerrechts auch für jeden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verbindlich sind. Wenn darüber hinaus dieses Verbot in der Verfassung ausdrücklich verankert ist, so hat das besonders im Hinblick auf Westdeutschland wesentliche Bedeutung. Die westdeutsche Regierung erstrebt nicht nur die Annektion von Territorien anderer Staaten und die Unterdrückung anderer Völker in Mittel- und Osteuropa, sie unterstützt auch in aller Welt die Unterdrückung der um ihre Freiheit ringenden Völker und beteiligt sich unmittelbar mit dem Einsatz von Söldnertruppen, wie bei der amerikanischen Aggression in Vietnam.

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die in den bewaffneten Organen ihres Staates Ehrendienst leisten, haben die Gewißheit, daß sie niemals zur Unterdrückung eines Volkes eingesetzt werden. Das wird durch den Charakter der sozialistischen Staatsmacht als Macht des werktätigen Volkes garantiert und ist zudem im Artikel 8 Absatz 1 der Verfassung ausdrücklich niedergelegt. Die Bestimmung des Artikels 23 Absatz 2 hat vor allem für die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die sich in imperialistischen Staaten oder vom Imperialismus unterdrückten Ländern auf halten, aktuelle Bedeutung und verbietet ihnen jegliche Teilnahme an der Vorbereitung oder Durchführung kriegerischer Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes. Das gilt besonders für den Eintritt in militärische Formationen, die für den Einsatz zur Unterdrückung eines Volkes vorgesehen sind, aber auch für die Beteiligung an Vorbereitungsaktionen wie Kriegshetze, Völkerhetze, faschistische und revanchistische Propaganda. Die Verletzung dieses Verbots wird nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1950 zum